

**Vergütungsordnung für Geschäftsführer*innen /
Geschäftsstellenleiter*innen der Sportfachverbände
(SFV) des Landessportbundes Thüringen**

Geltungsbereich

Diese Ordnung ist eine Rahmenordnung und gültig für Geschäftsführer*innen / Geschäftsstellenleiter*innen, die in den Thüringer Sportfachverbänden angestellt sind und deren Finanzierung bzw. Teilfinanzierung aus Mitteln des Freistaates Thüringen bzw. des Landessportbundes Thüringen e. V. erfolgt.

Dienstverhältnis

Arbeitgeber für die Geschäftsführer*innen / Geschäftsstellenleiter*innen ist der jeweilige Sportfachverband mit allen Rechten und Pflichten.

Dienstvorgesetzter ist der Vorstand des jeweiligen Sportfachverbandes bzw. eine autorisierte Person.

Rechte und Pflichten der Geschäftsführer*innen / Geschäftsstellenleiter*innen des jeweiligen Sportfachverbandes regeln der Arbeitsvertrag und die dazugehörige Stellenbeschreibung. In der Stellenbeschreibung sind die konkreten Arbeitsaufgaben sowie der Verantwortungsbereich festzulegen.

Als Rahmen gilt die vom Landessportbund erarbeitete aktuelle Stellenbeschreibung für hauptamtliche Geschäftsführer*innen / Geschäftsstellenleiter*innen eines Sportfachverbandes in Thüringen.

Einstufung

| Grundvergütungsgruppe | Berufsabschluss | Vereinsmanagerlizenz (ergänzend, in Abhängigkeit von sportspezif. Berufsausbildung) |
|-----------------------|--|---|
| - 1 - 3.400 € mtl. | Hochschulabschluss im Bereich Sport (Sportwissenschaft, Lehramt, Sportmanagement), Hochschul-/Fachhochschulabschluss der Betriebs-/Volkswirtschaftslehre oder vergleichbar | B-/ C-Lizenz |
| - 2 – 3.200 € mtl. | Hochschulabschluss im artverwandten Bereich, Fachschulabschluss im kaufmännischen Bereich oder vergleichbar | B-Lizenz |
| - 3 – 3.000 € mtl. | anderweitige berufliche Qualifikation (mindestens abgeschlossene Berufsausbildung mit IHK-Prüfung) und bisherige erfolgreiche Arbeit im Sportverein / -fachverband | B-Lizenz |

In Verantwortung der Sportfachverbände können, unter Berücksichtigung und Einhaltung des Besserstellungsverbot, höhere Entgelte sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen gewährt werden.

Dabei sind die jeweiligen Aufgaben / Anforderungen der Geschäftsführer*innen / Geschäftsstellenleiter*innen und die finanziellen Möglichkeiten des Verbandes zu berücksichtigen.

Qualitative und quantitative Kriterien hierfür können z. B. sein:

- Verantwortungsbereiche, Vertretungsbefugnisse
- vorhandenen Qualifikation, Zusatzqualifikationen
- Personalverantwortung
- erhöhte Zeit- und Arbeitsaufwände
- Größe des Verbandes / Anzahl der Vereine
- Organisation überregionaler Veranstaltungen / Meisterschaften
-

Insbesondere für die Anzahl von Dienstjahren im Sportfachverband in der Funktion als Geschäftsführer*in / Geschäftsstellenleiter*in sollte eine Anpassung der Vergütung vorgenommen werden. Wie im TV-L sollten Erfahrungsstufen entsprechend der realisierten Dienstjahre berücksichtigt werden.

Der TV-L sieht hierzu folgende Regelung vor, welche bei der Anpassung der Dienstjahre Anwendung findet.

Erfahrungsstufen:

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|-------------|-------------|---------------|---------------|----------------|----------------|
| erstes Jahr | nach 1 Jahr | nach 3 Jahren | nach 6 Jahren | nach 10 Jahren | nach 15 Jahren |

Als Ausnahmeregelung für besonders erfolgreiche, langjährig tätige Geschäftsführer*innen / Geschäftsstellenleiter*innen ohne Hochschulabschluss ist die Einstufung in die Grundvergütungsgruppe 2 bzw. 1 (Aufstieg) möglich.

Liegt die Vereinsmanagerlizenz bei Arbeitsaufnahme nicht vor, ist sie beim nächstmöglichen Ausbildungsangebot zu erwerben.

Bei Wegfall oder Änderung der Kriterien ist eine Um- oder Rückstufung möglich.

Jahressonderzahlungen und Sonderzulagen in Abhängigkeit der Erfüllung qualitativer Faktoren und anderer Kriterien sind möglich. Hierüber entscheidet der Sportfachverband als Arbeitgeber auf der Grundlage seiner Haushaltsmittel, immer unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbot, welches im Falle der Vergütung der Geschäftsführer/-innen / Geschäftsstellenleiter/-innen ab der Entgeltgruppe 12 und entsprechender Erfahrungsstufen eintreten würde.

In Kraft treten

Diese Vergütungsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Präsident des LSB Thüringen e.V